

Anfrage von:

412

Vorhaben	Beteiligung der FB zum Entwurf B-Plan Nr. 141-5A - Entwicklungsbereich Krampnitz - Eingangsbereich an der Bundesstraße 2“
Aktenzeichen	45: KR 2018-30221,

#### Belange untere Wasserbehörde

Die Untere Wasserbehörde nimmt zum vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung. Wir erwarten die Berücksichtigung der nachfolgenden Anforderungen und Hinweise.

Zukünftig sollen, im Gegensatz zu dem vorangegangenen Stand des B-Plan Nr. 141-5A, mit diesem neuen B-Plan also nur noch die bauleitplanerischen Regelungen für die reinen Straßenbereiche der B 2 im Eingangsbereich nach Krampnitz getroffen werden. Dann sollten sich die Aussagen der Begründung auch genau darauf beziehen.

#### Beschreibung Regenkonzept in der Begründung

– Kapitel B.2.5 (Seite 44/45)

Die Darlegungen zum Regenentwässerungskonzept behandeln zum weitaus überwiegenden Teil das Mulden-Rigolen-System für die Entwicklungsbereiche (Baufelder und Straßenbereiche) in Krampnitz. Diese entfalten jedoch für die Entsorgung des Regenwassers der B 2 überhaupt keine Wirkung, da es sich um ganz unterschiedliche, deutlich abgegrenzte Bereiche handelt.

Erst in den letzten zehn Zeilen des Kapitels wechselt die Beschreibung auf die Straßenflächen der B 2, geht dann aber auf die Regenwasserbehandlungsanlage, nämlich die Errichtung und den Betrieb einer hochwertigen und nachhaltigen Retentionsbodenfilteranlage, gar nicht mehr ein.

Dabei wird auch übersehen, dass gar nicht alle Straßenflächen des nunmehrigen Geltungsbereiches in die bisherige Entwässerungsplanung einbezogen wurden (insbesondere die Straßenflächen südlich der Hannoverschen Straße 3). Wie die Entsorgung des

Niederschlagswassers in diesem Bereich geregelt werden soll, bleibt offen. Das ist nachzuarbeiten.

Der abschließenden Aussage, dass zur Umsetzung des Entwässerungskonzepts im Plangebiet des Bebauungsplans 141-5A-1 keine Festsetzungen erforderlich seien, können wir ebenfalls nur bedingt folgen. Siehe dazu den folgenden Abschnitt.

### Festsetzungen

- Kapitel B.3.3 (Seite 46)

Aus Kapitel B.2.2.2, Tabelle 2 (Seite 41) ist erkennbar, dass zum Regelquerschnitt der B 2 abschnittsweise auch ein- bzw. zweiseitige Radwege gehören sollen. Es ist uns daher vollkommen unverständlich, warum in TF 2 nur für die Gehwege, Rand- und Sicherheitsstreifen ein wasser- und luftdurchlässiger Aufbau festgesetzt wurde. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollten hier auch die Radwege einbezogen werden. Der Stand der

Technik stellt bereits ausreichend Materialien zur Verfügung, die den Anforderungen nach komfortablem, leichtfließendem Fahrverkehr gerecht werden und dennoch Durchlässigkeit gewährleisten. Die TF 2 ist daher entsprechend zu ergänzen.

### Umweltbericht

- Kapitel C.2.1.3 (Seite 82 ff.)

Bei der Bestandsaufnahme zum Schutzgut Wasser irritiert, dass zu den Bewertungskriterien für das *Grundwasser* die „Beschaffenheit von Oberflächengewässern“ zählen soll.

Weiter ist unverständlich, warum in diesem Zusammenhang *Abwasser* mitbetrachtet werden soll. Es gehört nicht zum Schutzgut Wasser (siehe auch unten).

- Kapitel C.2.1.9 (Seite 101)

Hier soll für das Schutzgut Wasser die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung beurteilt werden. Insoweit gehen wir konform mit dem Ansatz, dass der momentane Zustand erhalten bleibe.

Der Ausblick aber auf den Anstieg der Versiegelung und der Reinigung des Regenwassers vor Einleitung in den Krampnitzsee ist unseres Erachtens aber nicht gerechtfertigt, weil dieser ja Aspekte bewertet, die gerade zur Durchführung des Planes zählen. Und diese sollen in diesem Kapitel gerade nicht betrachtet werden. Außerdem bedeutet die zukünftige Ableitung des Niederschlagswassers ja gerade die größte Veränderung im Geltungsbereich, weil Wasser, welches bisher am Ort seines Anfalls verblieben ist, dann weggeleitet werden soll. Das muss zweifelsfrei benannt und unterlegt werden.

- Kapitel C.2.2.3 (Seite 118 ff.)

#### *Grundwasser*

Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Grundwasser können hier nicht allein auf den Anstieg des Grades der Versiegelung bezogen werden, denn wie im Kapitel C.2.1.3 zutreffend beschrieben, fand auch bisher trotz der hochgradigen Versiegelung keine Ableitung des Niederschlagswassers statt. Die Reduzierung der Grundwasserneubildung muss also nicht nur für die Differenz in den versiegelten Flächen prognostiziert werden, sondern als Gesamtausfall, wenn es jetzt zur vollständigen Ableitung kommt.

Den Bezug zur Gesamtausdehnung des Grundwasserkörpers (von 198.700 ha) halten wir als alleinige Vergleichsgröße nicht für zielführend. Obwohl das hier betrachtete

gesamte Entwicklungsgebiet, gemessen an den anderen bisherigen Entwicklungsmaßnahmen der LHP, schon über die immense Ausdehnung von 140 ha verfügt, erscheint dessen Anteil am Gesamt-Grundwasserkörper als so verschwindend gering (das Entwicklungsgebiet passt etwa 1420 Mal hinein!), dass er per se gar keine Auswirkung haben könnte, geschweige denn die hier konkret betrachtete Fläche von lediglich 1,9435 ha. Nur Entwicklungsmaßnahmen unvorstellbaren Ausmaßes könnten somit eine Wirkung gegenüber dem Grundwasserkörper entfalten. Das wird den realen Anforderungen der brandenburgischen Gesetzgebung nach Ansicht der UWB aber nicht gerecht.

Die Art der Betrachtung sollte hier also umschwenken, sowie es der Fachbeitrag zur WRRL auch schon getan hat. Die Veränderungen des Grundwasserdargebotes müssen realistischer, hier auf die konkrete Abgrenzung bezogen, dargestellt werden, auch damit die Erforderlichkeit und die Qualität der zu ergreifenden Maßnahmen zum Ausgleich dieser Wirkung deutlicher werden.

Selbstredend könnte dieser Aspekt auch unter den betriebsbedingten Auswirkungen geführt werden.

#### *Oberflächengewässer*

Anlagebedingte Auswirkungen ergeben sich nicht nur allein durch die zunehmende Versiegelung (von ca. 70,3 % auf 100%), sondern erstmals durch die zusätzliche Errichtung von Anlagen zur Ableitung des Regenwassers. Wie bereits unter Punkt C.2.1.3 beschrieben, fand auch bisher trotz der hochgradigen Versiegelung keine Ableitung statt, so dass nunmehr die Ableitungsmenge ungleich höher ausfallen wird, als hier beschrieben. Denn auch wenn die Versiegelung schon vor der jetzigen Neubepanung vergleichsweise hoch war, verblieb die gesamte Menge der Niederschläge, mangels Anlagen zur Ableitung, am Ort ihres Anfalls.

Und auch wenn das Regenentwässerungskonzept an dieser Stelle eine zentrale Behandlungsanlage für das abgeleitete Niederschlagswasser vorsieht, bedeutet das nicht, dass damit sämtliche, vermeintlich schädliche Auswirkungen auf das Oberflächengewässer ausgeräumt sind. Es muss deutlich werden, dass es hier gegenüber dem Istzustand um eine gänzlich neue Einleitung, also eine Zunahme im vollen Umfang des anfallenden Niederschlagswassers, geht. Das betrifft auch die Zunahme des Eintrags an Schadstoffen, selbst wenn es sich hier nur um die Restfracht nach der Reinigung handelt. Auch diese muss nun als „zusätzlich“ angesehen und bewertet werden, weil es sie vorher nicht gab.

Außerdem greift hier der Verweis auf die konsequente und lückenlose Umsetzung des Regenentwässerungskonzeptes als Voraussetzung für die Richtigkeit der dargelegten Feststellungen weniger. Dieses Plangebiet unterscheidet sich gravierend von dem restlichen Entwicklungsgebiet, da hier durch die gegebenen äußeren Umstände nicht auf Reduzierung, Versickerung oder Verzögerung des Niederschlagswassers gesetzt werden kann. Das heißt, die speziellen Maßnahmen des Regenentwässerungskonzeptes für diese 3 Aspekte greifen in diesem Fall gar nicht. Die so unterschiedlichen Areale des Entwicklungsgebietes haben auch tatsächlich gar keine Verbindung zueinander. Dann reicht auch der Hinweis auf diese wenigen Maßnahmen (zentrale Retentionsbodenfilteranlage und Gestaltung des Ablaufgrabens zum Krampnitzsee zu zusätzlichen Phosphorrückhalt), die hier konkret zur Anwendung kommen sollen.

- Kapitel C.2.2.3 (Seite 118 ff.)

### *Oberflächengewässer*

Zur Einschätzung der betriebsbedingten Auswirkungen sollte hier statt der Steigerung des Versiegelungsgrades eher die prognostizierte Zunahme des Verkehrsaufkommens als Basis hervorgehoben werden. Denn nur aus der Steigerung der Versiegelung (das zählt u.E. eher zu den anlagebedingten Auswirkungen) resultieren ja noch keine betriebsbedingten Auswirkungen. Die entstehen erst durch den erhöhten Fahrverkehr auf diesen Flächen durch die Entwicklung des Areals.

Auch wurde die Entscheidung zur Errichtung und zum Betrieb einer Retentionsbodenfilteranlage nicht allein durch den hohen Verschmutzungsgrad des zukünftig auf der B 2 anfallenden Regenwassers getroffen. Das Leiten derart belasteten Wassers über eine sorgfältig ausgeführte Bodenpassage kann als genauso gut vorgereinigt gelten, wie nach der Behandlung in einer Retentionsbodenfilteranlage. Letztlich konnten jedoch entlang der B 2 aus Platzgründen keine ähnlich wie innerhalb des Entwicklungsbereiches an den Straßenflächen konzipierten Mulden-/Rigolenanlagen bzw. Regengärten realisiert werden. Deshalb musste eine auf demselben Niveau reinigende, zentrale Anlage geplant werden.

Außerdem greift hier der Verweis auf die konsequente und lückenlose Umsetzung des Regenentwässerungskonzeptes als Voraussetzung für die Richtigkeit der dargelegten Feststellungen erneut weniger. Dieses Plangebiet unterscheidet sich gravierend von dem restlichen Entwicklungsgebiet, da hier durch die gegebenen äußeren Umstände nicht auf Reduzierung, Versickerung oder Verzögerung des Niederschlagswassers gesetzt werden kann (siehe oben). Dann reicht auch der Hinweis auf diese wenigen Maßnahmen (zentrale Retentionsbodenfilteranlage und Gestaltung des Ablaufgrabens zum Krampnitzsee zu zusätzlichen Phosphorrückhalt), die hier konkret zur Anwendung kommen sollen.

#### – Kapitel C.2.2.3 Seite 118 ff

### *Abwasser*

Der Begriff des Abwassers umfasst gemäß § 54 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowohl das durch Gebrauch veränderte Wasser (Schmutzwasser) als auch das aus den Bereichen von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Beides zählt jedoch nicht zum Schutzgut Wasser und muss hier schon allein deshalb nicht separat aufgeführt und betrachtet werden (siehe bereits oben zu Kapitel C.2.1.3.).

Die Auswirkungen von Abwasser, hier also gegebenenfalls Niederschlagswasser, auf die Gewässer, hier Grundwasser und Oberflächengewässer, sollten bereits in den vorangegangenen Abschnitten dieses Kapitels abschließend dargestellt werden und sind es, unter Berücksichtigung der vorangegangenen Abschnitte dieser Stellungnahme, auch.

Die erneute Wiederholung einiger Aspekte aus den Abschnitten für das Grundwasser und das Oberflächengewässer ist daher nicht nur unangebracht, sondern auch fast durchgehend substanzlos oder gar falsch dargestellt. Am Beispiel des Abschnittes der anlagebedingten Auswirkungen soll hier versucht werden, das zu verdeutlichen.

Auf eine genaue Definition, um welche Abwässer es sich handeln könnte, wird (insgesamt) verzichtet. Erst der weitere Verlauf des Abschnittes hebt dann auf die im Geltungsbereich, hier also auf Straßen- und deren Nebenflächen, anfallenden

Niederschlagswässer ab. Als Betrachtungsbasis wird der Anstieg der Versiegelung angesehen. Daraus folgt der Schluss, dass der Wasserkreislauf stark verändert wird, weil das auf den versiegelten Flächen anfallende Regenwasser verstärkt über die Kanalisation abgeleitet wird.

Der Lösungsansatz des Regenentwässerungskonzeptes zur Einleitung des derart abfließenden und gesammelten Niederschlagswassers über eine zentrale Reinigungsanlage in den Großen Graben (nicht direkt in den Krampnitzsee) wird dann herangezogen, um zu konkludieren, dass dadurch keine erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigung des naturnahen Wasserhaushaltes mehr zu verzeichnen wäre, denn der Krampnitzsee liegt ja in unmittelbarer Nähe zu den versiegelten Flächen des Geltungsbereiches.

Der somit formulierte Grundsatz ist falsch, denn der naturnahe Wasserhaushalt meint etwas ganz Anderes. Er beinhaltet viele unterschiedliche Teile und Funktionen, die das Wasser (hier das Niederschlagswasser) innerhalb des großen Wasserkreislaufs hat. Bei der Einschätzung, ob das Niederschlagswasser des Geltungsbereiches immer noch denselben Anteil daran nimmt und dieselbe Funktion erfüllt, kommt es allein auf den räumlich/flächenmäßigen Zusammenhang wohl eher nicht an, denn auf seinem natürlichen Weg von der Anfallsstelle über die Bodenschichten, ins Grundwasser und von dort in das Oberflächengewässer erfüllt es mannigfache Aufgaben zur Erhaltung von Flora und Fauna, die bei direkter Einleitung in ein Oberflächengewässer, und sei es auch noch so nah, nicht erfüllt würden. Der Fakt, ob denn der bisherige Zustand des Geltungsbereichs als „naturnah“ im Sinne des Wasserhaushalts betrachtet werden könnte und sollte, bleibt dabei erst einmal außen vor.

Selbst der Aspekt des Erhalts einiger vorhandener Bäume im Geltungsbereich ist schon an sich und wegen der doch sehr geringen Anzahl der Bäume auch mengenmäßig irrelevant.

Auch die im Abschnitt betriebsbedingte Auswirkungen implizierte Einschätzung, dass bei der späteren Nutzung der jetzt geplanten Verkehrsflächen kein Abwasser entstünde, mutet in Anbetracht der Tatsache, dass später zweifelsfrei dort Niederschlagswasser anfallen wird, verwirrend und absurd an.

Wir plädieren daher für die Streichung des gesamten Abschnittes zum Abwasser. Der Schwerpunkt sollte vielmehr auf die Beschreibungen zum Grundwasser und Oberflächengewässer gelegt werden.

– Kapitel C.2.2.3 Seite 122 ff

Im letzten Abschnitt dieses Kapitel wird resultierend die Vereinbarkeit der Planung mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §27 und § 47 WHG überprüft. Ob dabei wirklich die Situation des gesamten Entwicklungsbereichs betrachtet werden muss, bleibt dahingestellt, wenn der Anteil des vorliegenden Geltungsbereiches am Gesamtvorhaben nur knapp über 1 % liegt, die Planungsgebiete sich auch noch so gravierend unterscheiden und tatsächlich keinerlei Verbindung miteinander haben.

Richtig bleibt jedoch die Aufzählung der Textlichen Festsetzung TF 2 als Hauptgegenstand der Umsetzung des Regenentwässerungskonzeptes. Inhaltlich siehe dazu jedoch unsere Stellungnahme unter Kapitel B.3.3.

Richtiggestellt werden sollte dagegen die Ansicht, dass es in diesem Geltungsbereich nur zu einer bloßen Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate (durch die konzipierte Zunahme des Oberflächenabflusses), kommen würde. Bedingt durch den Umstand,

dass trotz der vorhandenen großzügigen Versiegelung im Plangebiet dennoch das gesamte auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswassers bisher am Ort des Anfalls verbleiben konnte, muss anerkannt werden, dass der Ausfall der Grundwasserneubildungsrate somit 100% betragen wird.

Und auch hier halten wir für die Beurteilung der Auswirkungen auf das Grundwasser die Heranziehung der Gesamtausdehnung des Grundwasserkörpers nicht für zielführend (siehe dazu unsere Stellungnahme zu Kapitel C.2.2.3 Grundwasser).

– Kapitel C.3.3 (Seite 194 ff.)

Alle vorgebrachten Einwände und Hinweise sind gleichwohl in der Allgemeinverständlichen Zusammenfassung umzusetzen.